



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 71. Der Brautschatz, der einem Kinde verschrieben ist, gebüret auch den übrigen, wenn gleich das Colonat nachher in Verfall gekommen ist

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Landesgesetzmäßig erwerbe, oder ererbe. Nur muß Recurrent billig den, seiner Ehefrau von den Recursen bezahlten, Brautschaß und die ihr mitgegebene Aussteuer wiedererstattten, weil sie darauf und auf die Erbfolge nicht zugleich Anspruch machen kann."

Gegen dieses Erkenntniß hat der Col. Kroos die Querel der Nichtigkeit eingewandt und um Verschickung der Acten gebeten; es ist aber durch eine von der Juristenfacultät zu Erfurt eingeholte, am 30. Jun. 1796 publicirte, Sentenz dabey gelassen, und davon an das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht appellirt, von diesem aber die Appellation auf Bericht und Gegenbericht mit der Ordination abgeschlagen, daß Recurrent und dessen Ehefrau gedächtes Colonat dem Recursen für die prätendirten Meliorationen auf den Fall, daß ihm diese zuerkannt werden würden, zur Caution setzen sollte.

§. 71. Der Brautschaß, welcher einem Kinde gesetzlich verschrieben worden ist, gebührt in der Regel auch den übrigen, wenn gleich das Colonat nachher in Verfall gekommen ist.

Dieses wurde in Sachen des Colon. Austermann N. 1. zu Bahlhausen, Amts Detmold, wider die Austermannsche Tochter, jetzt verheiligte Lüdekings in Altendonop, per decretum der Regierung=Canzley am 7. Sept. 1797 erkannt.

§. 72. Der Brautschaß der Kinder ist der Verjährung unterworfen.

Ueber